

Eitorf, den 20.08.2010

Amt 60.1 - Bauverwaltung, Planung, Umwelt, Liegenschaften

Sachbearbeiter/-in: Karl-Heinz Sterzenbach

Bürgermeister

i.V.
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien
07.09.2010

Tagesordnungspunkt:

Regionale-Radweg - Alternative Ausgleichsmaßnahmen Lückenschluss Kelters

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Begründung:

Wie bekannt ist der Lückenschluss zum o.g. Radwanderweg bei Kelters inzwischen fertiggestellt und übergeben und hat zu einer wesentlichen Verbesserung für alle Nutzer geführt. Der gesetzlich vorgesehene ökologische Ausgleich dieser Maßnahme sollte ursprünglich durch die Entsiegelung eines etwas 320 m langen Teilstücks eines Siegunterhaltungsweges bei Eitorf-Lützgenauel erfolgen. Davon nahm der Kreis als Planungs- und Bauträger aber nach (nachvollziehbaren) Bedenken und Protesten aus der Bürgerschaft Abstand.

In der Folge wurde der landschaftpflegerische Begleitplan (LPB) überarbeitet und schlägt nun folgende Kompensationsmaßnahmen vor:

a) Entfesselung eines Uferabschnitts der Sieg bei Eitorf-Lützgenauel (siehe Plan **Anlage 1**)

Diese Maßnahme ist im Siegaueenprogramm des Landes enthalten, war bereits zum wasserrechtlichen Retentionsausgleich erforderlich und wurde auch bereits umgesetzt. Dennoch verbleiben Punktwerte, die zum ökologischen Ausgleich noch herangezogen werden können.

b) Entfesselung eines Uferabschnitts der Sieg bei Eitorf Hombach (siehe Plan **Anlage 2**)

Diese Maßnahme ist ebenfalls im Siegauenprogramm enthalten, also vom Unterhaltungsträger ohnehin beabsichtigt. Da die Kosten vom Kreis im Rahmen des o.g. Regionale-Projektes übernommen werden, können die Ausgleichspunkte daraus erschlossen und zum Ausgleich des Lückenschlusses verwendet werden.

„Entfesselung“ bedeutet nach Aussage des LPB die Beseitigung der bestehenden Uferbefestigung, die vor längerer Zeit angelegt wurde, als ökologische Gesichtspunkte in der Gewässerunterhaltung nur eine völlig nachgeordnete Rolle spielten. Ziel ist, dem Ufer und damit Flora und Fauna wieder eine natürliche Entwicklung zu ermöglichen und damit auch letztlich Maßgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie nachzukommen.

In beiden Fällen bleibt nach Aussage des LPB ein mindestens 5 m breiter Schutzstreifen zum Weg und zu den Privatgrundstücken erhalten. Uferabbrüche oder Erosionen werden also nur insoweit zugelassen, sofern sie vorgenannte Flächen nicht gefährden. Denn auch bei Umgestaltung des Ufers muss das Land - als Unterhaltungsträger des Gewässers - im Sinne des WHG/LWG für einen schadlosen Wasserabfluss sorgen.

Rechtlich ist eine Zustimmung der Gemeinde nicht erforderlich. Der Kreis hat allerdings aus geübter Praxis heraus die Gemeinde um eine kurze Stellungnahme gebeten. Die Verwaltung beabsichtigt, gegen die gedachten Ausgleichsmaßnahmen keine Bedenken zu erheben, klarstellend aber dabei zu betonen, dass für den Damm/Radweg und die Privatgrundstücke aus dem Gesichtspunkt der Wasserwirtschaft durch diese Ausgleichsmaßnahmen keine Schäden durch Erosion o.ä. entstehen dürfen.

Anlage(n)

Anlage 1 + 2 (Lützgenauel und Hombach)